



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 11 – 14. Jahrgang – Potsdam, 15. November 2004

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen | |
| Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden – Aufbewahrungsbestimmungen – (AufbewBest) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 31. Oktober 2004 (1452-I.27) | 114 |
| Angelegenheiten der Notare (AVNot) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 18. März 1999 vom 31. Oktober 2004 (3835-I.5) | 114 |
| Tätigkeit der Vollstreckungsbehörden und Sozialen Dienste der Justiz im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 9. November 2004 (4321-IV.1) | 114 |
| Bekanntmachungen | |
| Meldefrist und Prüfungstermine des im April und Oktober 2005 stattfindenden schriftlichen Teils der ersten juristischen Staatsprüfung Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg – Justizprüfungsamt – vom 16. September 2004 | 117 |
| Prüfungstermine des schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung für das Jahr 2005 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg – Justizprüfungsamt – vom 16. September 2004 | 118 |
| Personalmeldungen | |
| Ernennungen | 119 |
| Ausschreibungen | 119 |

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden – Aufbewahrungsbestimmungen – (AufbewBest)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 31. Oktober 2004
(1452-I.27)

I.

Die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden – Aufbewahrungsbestimmungen – wurden nach Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen neu gefasst. Aus diesem Grund werden die Aufbewahrungsbestimmungen für das Land Brandenburg mit Stand 1. Januar 2005 neu herausgegeben. Den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und den Justizvollzugsbehörden wird jeweils ein Exemplar der Aufbewahrungsbestimmungen zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei herausgegeben, die auf den ADV-Systemen der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Aufbewahrungsbestimmungen (Stand: 1. Januar 2005) werden zum 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig treten die als Sonderdruck erschienenen Aufbewahrungsbestimmungen (Stand: 1992) – Allgemeine Verfügung vom 2. Juni 1992 (JMBl. S. 78) –, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 1. September 1999 (JMBl. S. 150), außer Kraft.

Potsdam, den 31. Oktober 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Angelegenheiten der Notare (AVNot)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 18. März 1999
Vom 31. Oktober 2004
(3835-I.5)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 9. Januar 2002 (JMBl. S. 20), wird wie folgt geändert:

Abschnitt IV Nr. 2 Satz 2 wird gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 31. Oktober 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Tätigkeit der Vollstreckungsbehörden und Sozialen Dienste der Justiz im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 9. November 2004
(4321-IV.1)

Bisherige Regelungen:

Die Beteiligung der Sozialen Dienste der Justiz im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ist in § 9 der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 19. Juni 2000 (GVBl. II S. 226) und in der Allgemeinen Verfügung über die Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg vom 18. Februar 1994 (JMBl. S. 33), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 2. Oktober 1997 (JMBl. S. 135), ferner in der Allgemeinen Verfügung über die Tätigkeit der Sozialen Dienste bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe vom 26. Oktober 1994 (JMBl. S. 163) geregelt.

Zur Straffung des Vollstreckungsverfahrens und zur Optimierung des Einsatzes der Sozialen Dienste der Justiz im Zusammenhang mit den Bemühungen um Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe werden nachstehende Regelungen getroffen:

I. Zuständigkeiten

Die **Vollstreckungsbehörde** führt das Verfahren zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch Gewährung von Ratenzahlungen oder Ableistung freier Arbeit in eigener Zuständigkeit nach § 451 StPO und §§ 2 und 3 der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit durch.

Die **Sozialen Dienste der Justiz** stellen den Vollstreckungsbehörden Listen mit geeigneten Beschäftigungsgebern zur Verfügung, die sie im Abstand von jeweils sechs Monaten aktualisieren. Im Übrigen nehmen sie im Auftrag der Vollstreckungsbehörde zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vorbereitende und begleitende Tätigkeiten im Sinne der Nummer 5 dieser Verfügung wahr und unterstützen den/die Verurteilte bei begründeten Anträgen auf Ratenzahlung, Stundung, Strafaufschub, Strafunterbrechung, Gnade und Ähnlichem sowie bei Ermittlungen zu der Frage, ob die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eine unbillige Härte für den/die Verurteilte ist.

II. Ablauf des Vollstreckungsverfahrens

1. Im Rahmen der Vollstreckung von Geldstrafe weist die Vollstreckungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 459c Abs. 2 und 459e Abs. 2 StPO den/die Verurteilte mit der Kostenrechnung oder bei Zahlungsverzug zugleich mit der Mahnung auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung oder Ableistung freier Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafenverbüßung sowie die Möglichkeit hin, im Falle auftretender Probleme bei Auswahl des Beschäftigungsgebers und Aufnahme bzw. Durchführung der Beschäftigung, die Hilfe der zuständigen Sozialen Dienste der Justiz in Anspruch zu nehmen. Von entsprechenden Hinweisen sieht die Vollstreckungsbehörde ab, wenn sich keine Anhaltspunkte für die Annahme ergeben haben, der/die Verurteilte werde nicht bereit oder in der Lage sein, die Geldstrafe zu zahlen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verurteilte strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten ist und Kenntnisse über seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorliegen.
2. Die Vollstreckungsbehörde wertet sämtliche Erkenntnisse aus den vorliegenden Registerauszügen und aus anderen Verfahren aus, die Schlüsse auf die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten, seine Zahlungswilligkeit sowie seine Bereitschaft zur Ableistung freier Arbeit und sein bisheriges Verhalten bei Maßnahmen im Rahmen des anhängigen Vollstreckungsverfahrens zulassen.
3. Den Hinweisen nach Nummer 1 fügt die Vollstreckungsbehörde eine Liste mit höchstens zehn Beschäftigungsgebern in Wohnortnähe des/der Verurteilten bei, die diesem bei Aus-

wahl einer für ihn in Betracht kommenden Beschäftigungsstelle dienlich sein kann.

Die Liste mit Beschäftigungsgebern wird von den Sozialen Diensten der Justiz in jedem der vier Landgerichtsbezirke erstellt, alle sechs Monate auf den aktuellen Stand gebracht und der Generalstaatsanwaltschaft übermittelt. In diesen Listen werden Beschäftigungsgeber aufgenommen, die ihrer Zweckbestimmung nach offenkundig geeignet oder hinsichtlich ihrer Eignung von den Sozialen Diensten der Justiz überprüft worden sind und der Aufnahme in die Liste schriftlich zugestimmt haben. Hinsichtlich der Kriterien für die Geeignetheit von Beschäftigungsstellen kann das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten den Sozialen Diensten der Justiz Vorgaben machen.

4. Die Vollstreckungsbehörde beauftragt die Sozialen Dienste der Justiz oder ihr benannte mit entsprechenden Aufgaben befasste Dienste freier Träger regelmäßig dann tätig zu werden, wenn die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann und der/die Verurteilte trotz erfolgter Belehrung und Hinweise auf die Möglichkeit der Ableistung
 - die freie Arbeit nach Bewilligung des Antrags nicht angetreten hat,
 - die Arbeit zwar angetreten, sie aber abgebrochen und nach Aufforderung der Vollstreckungsbehörde, sie fortzusetzen, nicht wieder aufgenommen hat.

Die Vollstreckungsbehörde soll die Sozialen Dienste im Übrigen dann beteiligen, wenn sich bei der Auswahl der Beschäftigungsstelle oder während der Beschäftigung Probleme ergeben, die einer vollständigen Erfüllung der übernommenen Arbeitsverpflichtung im Wege stehen. Sie kann von der Beteiligung der Sozialen Dienste in den unter dieser Nummer aufgeführten Fällen absehen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der/die Verurteilte weder zur – gegebenenfalls ratenweisen – Zahlung der Geldstrafe noch zur Ableistung freier Arbeit bereit oder in der Lage sein wird.

5. Tätigkeiten der Sozialen Dienste der Justiz bzw. der beauftragten Träger im Einzelnen:

Die Vollstreckungsbehörde kann die Sozialen Dienste der Justiz beauftragen,

- a) vor Ableistung der freien Arbeit tätig zu werden:

Im Einzelnen kommen in Betracht:

- Kontaktaufnahme mit dem Verurteilten zur Klärung der Fragen
 - ob die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für ihn eine unbillige Härte wäre
 - ob er angemessene Ratenzahlungen leisten kann
 - ob die Möglichkeit und Bereitschaft zur Leistung freier Arbeit besteht und er einen entsprechenden Antrag stellen will,
- die Aufklärung des Verurteilten über den derzeitigen Stand des Vollstreckungsverfahrens und die Folgen weiterer Untätigkeit,

- die Unterstützung des Verurteilten bei Antragstellung und Durchführung von Ratenzahlungen,
 - die Vermittlung in eine geeignete Beschäftigungsstelle.
- b) nach Stellung des Antrags auf freie Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Kontaktaufnahme mit dem Verurteilten, wenn er die übernommene Arbeit nicht angetreten hat,
 - Vermittlung zwischen Beschäftigungsgeber und Verurteilten, sofern sich Schwierigkeiten im Rahmen der Ableistung der freien Arbeit ergeben,
 - Kontaktaufnahme mit dem Verurteilten, sofern er die freie Arbeit abbricht,
 - Vermittlung in ein zweites Beschäftigungsverhältnis nach Scheitern des ersten.
- c) folgende weitere Tätigkeiten auszuführen:
- Erkundigungen über die ordnungsgemäße Ableistung der freien Arbeit, gegebenenfalls Kontaktaufnahme mit dem Beschäftigungsgeber, sofern Mitteilungen über den Stand, insbesondere den Abschluss der Beschäftigungsmaßnahme ausbleiben,
 - Mitteilungen über die ordnungsgemäße Ableistung der freien Arbeit bzw. das Scheitern der Maßnahme.

Werden die Sozialen Dienste mit Tätigkeiten nach Nummer 5 Buchstabe b befasst, so obliegen ihnen – vorbehaltlich ei-

ner ausdrücklichen Entscheidung der Vollstreckungsbehörde – auch die weiteren Tätigkeiten bis zum Abschluss der freien Arbeit. Tätigkeiten nach Nummer 5 Buchstabe a und c sind als auf die jeweilige Maßnahme bezogenen Einzelaufträge zu verstehen.

III.

Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten und der Vollstreckungsbehörde

Nach Eingang des Ersuchens der Vollstreckungsbehörde sind die Sozialen Dienste verpflichtet, im Abstand von jeweils drei Monaten über den aktuellen Sachstand des Verfahrens zu informieren. Kann ein Auftrag durch die Sozialen Dienste bis drei Monate nach Auftragserteilung nicht erledigt werden, gilt die Umwandlungsmaßnahme – soweit die Vollstreckungsbehörde nicht eine Verlängerung der Erledigungsfrist gewährt – als gescheitert und der entsprechende Auftrag an die Sozialen Dienste als widerrufen.

IV.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 15. November 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 26. Oktober 1994 (JMBl. S. 163) außer Kraft.

Potsdam, den 9. November 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Meldefrist und Prüfungstermine des im April und Oktober 2005 stattfindenden schriftlichen Teils der ersten juristischen Staatsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
– Justizprüfungsamt –
Vom 16. September 2004

1 Allgemein

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) führt im Jahr 2005 im Anschluss an das Wintersemester 2004/2005 (Frühjahrskampagne) sowie an das Sommersemester 2005 (Herbstkampagne) die erste juristische Staatsprüfung durch.

2 Ort und Zeit

2.1 Der schriftliche Teil der Prüfung wird in Potsdam und in Frankfurt (Oder) in noch näher zu bestimmenden Räumen durchgeführt. Die Aufsichtsarbeiten beginnen jeweils um 9 Uhr.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Frühjahrskampagne:

| | |
|-----------------|-----------------------------|
| Donnerstag, den | 14. April 2005 (Wahlfächer) |
| Freitag, den | 15. April 2005 (ZR) |
| Montag, den | 18. April 2005 (ZR) |
| Dienstag, den | 19. April 2005 (ZR) |
| Donnerstag, den | 21. April 2005 (StR) |
| Freitag, den | 22. April 2005 (StR) |
| Montag, den | 25. April 2005 (ÖR) |
| Dienstag, den | 26. April 2005 (ÖR) |
| Donnerstag, den | 28. April 2005 (ÖR/EurR) |

Herbstkampagne:

| | |
|-----------------|-------------------------------|
| Freitag, den | 14. Oktober 2005 (Wahlfächer) |
| Montag, den | 17. Oktober 2005 (ZR) |
| Mittwoch, den | 19. Oktober 2005 (ZR) |
| Donnerstag, den | 20. Oktober 2005 (ZR) |
| Montag, den | 24. Oktober 2005 (StR) |
| Dienstag, den | 25. Oktober 2005 (StR) |
| Donnerstag, den | 27. Oktober 2005 (ÖR) |
| Freitag, den | 28. Oktober 2005 (ÖR) |
| Dienstag, den | 1. November 2005 (ÖR/EurR) |

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

Gemäß § 25 Abs. 1 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) in der hier maßgeblichen Fassung vom 13. April 1995 (GVBl.

II S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. September 1998 (GVBl. II S. 579), im Folgenden BbgJAO alt, haben Prüfungsteilnehmer, die während der beiden letzten Studienhalbjahre vor der Meldung zur Prüfung Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) studiert haben, anstelle einer der Aufgaben aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts eine Aufgabe aus dem Anwendungsbereich des Europarechts (Anlage zu § 18 BbgJAO, Abschnitt C Nr. III, ohne Beschränkung auf Überblickswissen) zu bearbeiten.

2.3 Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten der jeweiligen Prüfungskampagne im August/September 2005 und Februar 2006 stattfinden.

3 Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel werden im Internet auf der Homepage des Justizprüfungsamtes (www.mdje.brandenburg.de, Landesregierung, Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Justizprüfungsamt, 1. Staatsexamen, Hilfsmittelliste) veröffentlicht. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

4 Teilnehmer, Meldefrist, Unterlagen

4.1 Die Teilnehmer an der ersten juristischen Staatsprüfung müssen ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts – im Regelfall von mindestens sieben Studienhalbjahren – nachweisen. Mindestens vier Studienhalbjahre müssen auf ein Studium an einer deutschen Universität entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre müssen an einer Universität im Land Brandenburg abgeleistet worden sein.

4.2 Die Anmeldungen zur ersten juristischen Staatsprüfung erfolgen: für die Frühjahrskampagne 2005 im **Januar 2005**; für die Herbstkampagne 2005 im **Juli 2005**. Die genauen Anmeldefristen werden später auf geeignete Weise bekannt gemacht.

4.3 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich unter Verwendung der vom GJPA herausgegebenen Vordrucke zu stellen und muss vollständig mit allen Unterlagen (§ 22 BbgJAO [alt]) spätestens am letzten Tag der Frist beim Präsidenten des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin-Schöneberg abgegeben oder zur Post aufgegeben (Datum des Poststempels) worden sein. Verspätete Anträge können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich beim GJPA nachzureichen. **Die Anträge sind beim Studienbüro der Universität Potsdam, der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie im Internet auf der Homepage des GJPA erhältlich.**

5 Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 25 Abs. 1 BbgJAG in Verbindung mit § 56 BbgJAO (alt) Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen.

Prüfungstermine des schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung für das Jahr 2005

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
– Justizprüfungsamt –
Vom 16. September 2004

1 Allgemein

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg führt im Juni 2005 den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung für Rechtsreferendare durch, die am 1. November 2003 in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten sind, im September 2005 für diejenigen, die am 1. Februar 2004 den juristischen Vorbereitungsdienst begonnen haben sowie im Dezember 2005 für Rechtsreferendare des Einstellungstermins 1. Mai 2004.

2 Ort und Zeit

- 2.1 Die Aufsichtsarbeiten werden in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam in noch näher zu bestimmenden Räumen gefertigt. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9 Uhr.
- 2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Kampagne: Juni 2005

| | | neues Recht | altes Recht |
|-----------------|---------------|---|-------------|
| Donnerstag, den | 2. Juni 2005 | Zivilrecht | Zivilrecht |
| Freitag, den | 3. Juni 2005 | f r e i | Zivilrecht |
| Montag, den | 6. Juni 2005 | Zivilrecht | Zivilrecht |
| Dienstag, den | 7. Juni 2005 | Klausur gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 BbgJAO 2003 | Zivilrecht |
| Donnerstag, den | 9. Juni 2005 | Strafrecht | Strafrecht |
| Freitag, den | 10. Juni 2005 | Strafrecht | Strafrecht |
| Montag, den | 13. Juni 2005 | Verwaltung | Verwaltung |
| Dienstag, den | 14. Juni 2005 | Verwaltung | Verwaltung |

Kampagne: September 2005

| | | neues Recht | altes Recht |
|-----------------|--------------------|---|-------------|
| Montag, den | 5. September 2005 | Zivilrecht | Zivilrecht |
| Dienstag, den | 6. September 2005 | Zivilrecht | Zivilrecht |
| Donnerstag, den | 8. September 2005 | f r e i | Zivilrecht |
| Freitag, den | 9. September 2005 | Klausur gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 BbgJAO 2003 | Zivilrecht |
| Montag, den | 12. September 2005 | Verwaltung | Verwaltung |
| Dienstag, den | 13. September 2005 | Verwaltung | Verwaltung |
| Donnerstag, den | 15. September 2005 | Strafrecht | Strafrecht |
| Freitag, den | 16. September 2005 | Strafrecht | Strafrecht |

Kampagne: Dezember 2005

| | | neues Recht | altes Recht |
|-----------------|-------------------|---|-------------|
| Donnerstag, den | 1. Dezember 2005 | Zivilrecht | Zivilrecht |
| Freitag, den | 2. Dezember 2005 | Zivilrecht | Zivilrecht |
| Montag, den | 5. Dezember 2005 | f r e i | Zivilrecht |
| Dienstag, den | 6. Dezember 2005 | Klausur gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 BbgJAO 2003 | Zivilrecht |
| Donnerstag, den | 8. Dezember 2005 | Strafrecht | Strafrecht |
| Freitag, den | 9. Dezember 2005 | Strafrecht | Strafrecht |
| Montag, den | 12. Dezember 2005 | Verwaltung | Verwaltung |
| Dienstag, den | 13. Dezember 2005 | Verwaltung | Verwaltung |

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

3 Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel werden im Internet auf der Homepage des Justizprüfungsamtes (www.mdje.brandenburg.de, Landesregierung, Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Justizprüfungsamt, 2. Staatsexamen, Hilfsmittelliste schriftlich) veröffentlicht. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

4 Teilnehmer, Zulassung

Die Rechtsreferendare, die an der Prüfung teilzunehmen haben, werden vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vor Beginn der Prüfung vorgestellt. Über die Zulassung zur Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

5 Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung – BbgJAO – Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Für Referendare, die ihre Prüfung nach altem Recht ablegen, gilt § 25 BbgJAG in Verbindung mit § 56 BbgJAO (alt).